



Feuerwehrversicherungsvertrag

Fragen-Antwort-Katalog

**Rahmen-Versicherungsvertrag
für Feuerwehrverbände in
Hessen, Thüringen und
Rheinland-Pfalz (auch bekannt
als „Florian-Vertrag“)**

sv.de



SV Kommunal

SV Sparkassen
Versicherung

Für welche Vereine gilt der Feuerwehrversicherungsvertrag (Rahmenvertrag)?

Den Versicherungsschutz des Rahmenvertrages können folgende Vereine nutzen:

Landesfeuerwehrverband, Bezirksfeuerwehrverbände, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände sowie alle Feuerwehrvereine auf Ortsebene (2.2).

Ist unser Feuerwehrverein e.V. automatisch im Rahmenvertrag versichert?

Nein. Der Verein muss sich eigenständig über einen eigenen Feuerwehrversicherungsvertrag versichern. Für diesen Vertrag gilt dann der im Rahmenvertrag vereinbarte Versicherungsumfang.

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der SV Sparkassenversicherung (Link siehe unten).

Ist unser Feuerwehrverein bereits über die Kommune (Gemeinde, Stadt) als Träger des Brandschutzes und Allgemeinen Hilfe versichert?

Nein, die Feuerwehrvereinigungen sind eingetragene Vereine gemäß BGB und keine öffentlichen Einrichtungen der Kommune. Der Versicherungsschutz einer Kommune kommt nicht für Schadenfälle des Vereins auf.

Welchen Versicherungsschutz beinhaltet der Feuerwehrversicherungsvertrag?

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung bei auswärtigen Veranstaltungen
- Versicherung des beweglichen Sachvermögens (bewegliches Inventar)
- Vereinsrechtsschutzversicherung mit Sozialgerichtsschutz
- Vertrauensschadenversicherung

Welche Leistungen beinhaltet die Unfallversicherung?

Während der Vereinstätigkeit sind die Vereinsmitglieder gegen Unfälle versichert. Die Unfallversicherung beinhaltet eine Kapitalleistung im Todesfall, eine Kapitalleistung bei dauerhaften körperlichen oder geistigen Schädigungen (Invalidität), ein erweitertes Unfallkrankentagegeld sowie Bergungskosten nach Unfällen.

Gilt die Unfallversicherung auch für private Unfälle?

Nein, private Unfälle sind nicht versichert. Die Unfallversicherung gilt nur für Unfälle während der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Feuerwehr-Festzüge) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Die Haftpflichtversicherung ersetzt berechnete Schadenersatzansprüche Dritter sowie die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Öffentliche Veranstaltungen, ohne Feuerwehrcharakter, sind nicht versichert. Dies sind insbesondere öffentliche Tanzveranstaltungen, Bierzelte, Osterfeuer, Maibaumaufstellen, Hüpfburgen. Hierfür benötigen Sie separaten Versicherungsschutz.

Nein, die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes ist nicht mitversichert. Hierfür benötigen Sie separaten Versicherungsschutz.

Der Feuerwehrversicherungsvertrag beinhaltet eine Kfz-Kasko-Versicherung. Der Versicherungsschutz gilt nur für Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem vom Sitz der Vereinigung **abweichenden Ortsteil** hin und zurück befördert werden.

Das Vereinseigentum, wie Mobiliar, Büroausstattung, Einrichtungsgegenstände, Vitrinen etc., ist gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus infolge eines Einbruches, Leitungswasser und Sturm/Hagel versichert.

Nicht mitversichert sind jedoch Bargeld und andere Wertgegenstände sowie Kraftfahrzeuge.

Das Vereinszelt ist nur im eingelagerten Zustand in den Räumlichkeiten des Vereins im Rahmen der Sachversicherung Inventar mitversichert. Im Schadenfall besteht eine Höchstentschädigung von 10.000 EUR. (Pkt. 3.4)

Im aufgebauten Zustand ist das Zelt nicht versichert; kann jedoch über eine separat zu vereinbarende Zeltversicherung eingeschlossen werden. (Pkt. 3.4.5)

Welche Vereinstätigkeiten sind in der Haftpflichtversicherung mitversichert?

Sind öffentliche Veranstaltungen des Vereins, z.B. Kirmes, Festveranstaltungen mitversichert?

Ist im Feuerwehrversicherungsvertrag auch die persönliche Haftung (§ 21 ff BGB) des Vereinsvorstandes eingeschlossen?

Wie ist die Nutzung von Privatfahrzeugen für die Tätigkeit im Verein abgesichert?

Besteht Versicherungsschutz auch für das Vereinseigentum, Mobiliar, Büroausstattung und Einrichtungsgegenstände etc.?

Ist das vereinseigene Zelt mitversichert?

Ist auch das vereinseigene Gebäude mitversichert?

Das vereinseigene Gebäude ist über den Feuerwehrversicherungsvertrag nicht versicherbar. Hier muss der Verein eine separat zu vereinbarende Gebäudeversicherung abschließen. Die SV Sparkassenversicherung bietet hierfür einen Sondertarif an.

Sind auch Privatsachen der Vereinsmitglieder in den Räumen des Vereins mitversichert?

Grundsätzlich ist nur das Vereinseigentum versichert sowie Sachen, für die der Verein die Gefahr trägt (z.B. überlassene oder gemietete Sachen). Versichert gelten auch private Musikinstrumente, sofern sie in Feuerwehrmusikzügen regelmäßig für den Verein genutzt werden. Sonstige private Sachen sind nicht mitversichert. (Pkt. 3.4.1)

Sind Rechtsstreitigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder versichert (Kosten für Rechtsanwalt und Gerichtsverfahren u.a.)?

Im Feuerwehrversicherungsvertrag ist eine Vereins-Rechtsschutzversicherung enthalten. Versichert sind hier die Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtskosten, Sachverständigenkosten, Zeugenkosten u.a. (Pkt. 3.5)

Der Vereins-Rechtsschutz gilt für

- Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten,
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr,
- die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat,
- sozialgerichtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung
- Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß Bundesdatenschutzgesetz
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer, Insasse, Halter, Eigentümer auf Dienstreisen bei der Nutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel

Sind auch Vertrauensschäden am Vereinsvermögen, verursacht durch die eigenen Vereinsmitglieder, abgesichert?

Versichert sind schuldhafte, auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Handlungen wie z.B. Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch die Organe des Vereins (z.B. Vorstand), den Kassierer und sonstige Funktionäre, welche zu einem Schaden am Vereinsvermögen führen. Die Höchstentschädigung beträgt für Vereine 5.000 EUR. (Pkt. 3.6)

Vertrauensschäden durch Mitglieder ohne besondere Funktion sind nicht versichert.

Hat der Verein im Schadenfall einen Selbstbehalt zu tragen?

Grundsätzlich besteht kein Selbstbehalt. Für einige Bereiche z.B. Mietsachschäden, Vertrauensschäden oder Kasko bestehen geringe Selbstbehalte für den Verein.

Die geltenden Versicherungssummen, Höchstentschädigungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte entnehmen Sie bitte dem aktuellen Florian Feuerwehrversicherungsvertrag. Insbesondere sind folgende Entschädigungsgrenzen zu beachten:

- Unfallversicherung, siehe Pkt. 3.1.1., Versicherungssummen bei Invalidität, Tod, Krankenhaustagegeld und Bergungskosten
- Haftpflichtversicherung, siehe Pkt. 3.2.1., Personen- und Sachschäden 2.0 Mio EUR, Vermögensschäden 100.000 EUR
- Kfz-Kaskoversicherung von Privat-Fahrzeugen, siehe Pkt 3.3.1., Höchstentschädigung 25.000 EUR je Fahrzeug, SB 150 EUR
- Inventarversicherung der vereinseigenen Sachen und Zelte innerhalb von Gebäuden, siehe Pkt. 3.4.3., je Versicherungsgrundstück 10.000 EUR Höchstentschädigung – kann bei Bedarf erhöht werden
- Vereinsrechtsschutz, siehe Pkt. 3.5.1., Deckungssumme 1 Mio EUR
- Vertrauensschadenversicherung, siehe Pkt. 3.6.2., Entschädigungsgrenze je Ortsverein 5.000 EUR, Bezirks- und Kreisverbände 8.000 EUR, Landesverbände 10.000 EUR; jeweils SB 100 EUR

Der Grundvertrag kostet pro Jahr und Vereinsmitglied 0,68 EUR inkl. Versicherungssteuer. Ein Verein z.B. mit 40 Mitgliedern zahlt jährlich nur 27,20 EUR. (Pkt. 1.2)

Änderungen der Mitgliederzahl des Vereins sind der SV Sparkassen-Versicherung 1x jährlich jeweils zum 31.12. zu melden. (Pkt. 1.3)

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung für öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Kirmes, Tanzveranstaltungen, Feuerwerke, Maibäume, Osterfeuer, Hüpfburgen, u.a.
- persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder (D&O Deckung)
- Absicherung von freiwilligen Helfern bei Veranstaltungen oder Teilnehmer an Umzügen
- Unfallversicherung für Ehepartner oder Lebensgefährten
- Aufstellen von Zelten
- Musikinstrumentenversicherung

Anträge zum Abschluss eines Feuerwehrversicherungsvertrages sowie Hinweise und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der SV Sparkassenversicherung unter Link:
www.sparkassenversicherung.de/content/kommunen/service/feuerwehrfoerderung/

(O.g. Quellenhinweise beziehen sich auf die Regelungen im Rahmen-Versicherungsvertrag für Feuerwehrverbände, Stand 01.01.2023)

Welche Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Was kostet der Feuerwehrversicherungsvertrag?

Wie oft müssen Änderungen der Anzahl der Vereinsmitglieder gemeldet werden?

Welche zusätzlichen Risikobereiche sollte der Verein noch betrachten und ggf. nachversichern?

Wo kann man den Feuerwehrversicherungsvertrag abschließen?

**SV SparkassenVersicherung
SV Kommunal**

Bonifaciusstraße 18 · 99084 Erfurt
Tel. 0361 2241-48651 · Fax 0361 2241-46792

Kölnische Straße 42-46 · 34117 Kassel
Tel. 0561 7889-45918 · Fax 0561 7889-46828

sv-kommunal@sparkassenversicherung.de
www.sv-kommunal.de
www.facebook.com/svkommunal

Selbstverständlich stehen Ihnen auch Ihre SV Generalagentur sowie Ihre Sparkasse
als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sparkassen-Finanzgruppe
Sparkasse
Landesbank/BW-Bank
LBS
SV SparkassenVersicherung
DekaBank
Deutsche Leasing